RUNDVERFÜGUNG

für das

Errichten und Betreiben

von

maschinentechnischen Einrichtungen

in

bergbaulichen Betrieben

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden- Württemberg erläßt für das Errichten und Betreiben von maschinentechnische Einrichtungen in bergbaulichen Betrieben folgende Rundverfügung:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Rundverfügung gilt für

- Maschinen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 98/37/EG über Maschinen
- Druckgeräte im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte
- Druckbehälter im Sinne des Artikels 1 Richtlinie 87/404/EWG für einfache Druckbehälter
- Aufzüge im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 95/16/EG über Aufzüge
- Geräte und Schutzsysteme im Sinne des Artikels 1 EG-Richtlinie 94/9/EG für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

in den jeweils geltenden Fassungen.

Dienstgebäude der bearbeitenden Stelle Urachstraße 23, 79102 Freiburg i. Br.

Tel.: (0761) 70400-0 Fax: (0761) 78969 Postanschrift Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. Tel.: (0761) 204-0 Fax: (0761) 204-4438

E-Mail: poststelle@lgrb.uni-freiburg.de Internet: http://www.lgrb.uni-freiburg.de Landesverwaltungsnetz: poststelle@lgrb.bwl.de Ausgenommen von dieser Rundverfügung sind Anlagen im Sinne der Maschinenrichtlinie, die aus einer Gesamtheit von mehr als 3 einzelnen Maschinen bestehen, und Fahrzeuge. (Hierzu zählen insbesondere Aufbereitungsanlagen).

§ 2 BERGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Rundverfügung sind:

Maschinentechnische Einrichtungen

Alle für den Betrieb von gebrauchsfertigen Maschinen, Druckbehältern, Druckgeräten, Aufzügen und Geräten und Schutzsystemen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen der im Geltungsbereich genannten europäischen Richtlinien erforderlichen Einrichtungen, einschließlich z.B. Tragkonstruktionen, Fundamente und Steuerungen.

Eine Gesamtheit von bis zu drei Maschinen, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, daß sie als Gesamtheit funktionieren.

Errichten

Alle für das Herstellen einer gebrauchsfertigen maschinentechnische Einrichtung erforderlichen Tätigkeiten, wie z.B. Bau, Montage, Transport, Probebetrieb und Prüfungen. Bei gebrauchsfertig gelieferten Maschinen beschränkt es sich auf das Bereitstellen im Sinne der ABBergV.

Betreiben

Der bestimmungsgemäße Gebrauch einer gebrauchsfertigen maschinentechnischen Einrichtung.

Bereitstellen

Eine gebrauchsfertige maschinentechnische Einrichtung für das Benutzen zur Verfügung stellen.

- 3 -

Benutzen

Alle einer gebrauchsfertigen maschinentechnischen Einrichtung betreffenden

Tätigkeiten, wie Ingangsetzen und Stillsetzen, Gebrauch, Transport, Instandhaltung und

Wartung (Artikel 2 b Maschinenrichtlinie, § 2 Abs. 2 AMBV)

§ 3 ANZEIGEVERFAHREN

Das Errichten und Betreiben von maschinentechnischen Einrichtungen kann in über- und

untertägigen Betrieben bei Anzeige der erforderlichen Daten ohne gesonderte

Betriebsplanzulassung erfolgen.

Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen und muß mindestens eine allgemeine

Beschreibung, Angaben über die technischen Daten, Lageplan oder Aufstellungsplan und

Übersichtszeichnungen (auch Prospekt) in einfacher Ausfertigung enthalten.

Unberührt davon bleiben bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen.

Der Sachverhalt ist im neuen HBPL aufzunehmen.

§ 4 VORBEHALT

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden- Württemberg behält sich vor,

in begründeten Fällen abweichend von § 3 einen Betriebsplan zu verlangen.

Freiburg i. Brsg., den 10.09.2001

Aktenzeichen: 4734/16

Dennert